



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Amt für Bauordnung und Hochbau
Prüfstelle für Gebäudetechnik
ABH 330

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon: (040) 4 28 40 - 3368 (Durchwahl)
Fax-Nr.: (040) 4 27 940 - 777

E-Mail: sven.hempel@bsw.hamburg.de

Ansprechpartner: Sven Hempel

Hamburg, den 02.06.2020

Per Email

Meldepflicht von Sammelunterkünften für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter und auf Baustellen Tätige

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informiere ich Sie darüber, dass der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg am 27.05.2020 die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) neu gefasst hat. Dadurch wird u. a. mit Inkrafttreten folgende Meldepflicht eingeführt:

§ 24 Meldepflicht von Sammelunterkünften für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter und auf Baustellen Tätige

Unternehmen, die den von ihnen beschäftigten Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern oder den auf ihren Baustellen Tätigen Übernachtungsmöglichkeiten in Form einer Sammelunterkunft bereitstellen oder bereitstellen lassen oder Kenntnis über eine derartige Unterkunft haben, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über

- **die Belegenheit der Unterkunft (Straße , Hausnummer)**
- **die Anzahl der dort untergebrachten Personen und**
- **den beabsichtigten Zeitraum der Unterbringung**

zu informieren. Dasselbe gilt für Personen, die Saisonarbeiterinnen, Saisonarbeitern oder den auf Baustellen Tätigen Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nur, soweit die Sammelunterkunft oder die Baustelle auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gelegen ist, oder die Saisonarbeit dort geleistet wird.

Der Begriff „**Sammelunterkunft**“ erfasst alle Unterbringungen, in denen **mehr als acht Personen** gemeinsam untergebracht sind und sich z. B. Schlafräume, sanitäre Anlagen oder Küchen teilen. Der Schutzzweck dieser Regelung ist darauf gerichtet, Infektionsrisiken in Unterkünften für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter und auf Baustelle Tätige präventiv erkennen und ggf. schützende Maßnahmen treffen zu können. Somit sollen sowohl Infektionsrisiken in den Sammelunterkünften selbst kontrollierbar sein, als auch die Beschäftigten geschützt werden. Zum Kreis der Verpflichteten zählen u. a. alle für den Baustellenbetrieb Verantwortlichen, insbesondere ausführende Bauunternehmen und Handwerksbetriebe, Bauträger (z. B. Bauherrinnen oder Bauherren) und Baubetreuer (z. B. Bauleiterinnen oder Bauleiter).

Meldungen für **Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter sowie auf Baustellen Tätige** sind mit umseitigem Vordruck an das Gesundheitsamt des Bezirks zu richten, in dem sich die Sammelunterkunft befindet.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Hempel
Dipl.-Ing. & M.Sc.